

# ÖSTERREICH

## a) Definition

In Österreich gehört das Behindertenrecht zu den so genannten Querschnittsmaterien. Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze beinhalten Rechtsnormen, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind. Nachdem diese Gesetze unterschiedliche Zielsetzungen haben, enthalten sie zahlreiche verschiedene Definitionen von Behinderung. So geht es beispielsweise im Bereich der Arbeitsmarktpolitik darum, Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung besondere Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, auch besonders zu unterstützen. Andere Institutionen wiederum versuchen Nachteile durch die Behinderung, die sich auf das gesamte Leben beziehen, durch verschiedene Maßnahmen, wie z.B. finanzielle Förderungen oder die Gewährung von Pensionen bzw. Renten (aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung) oder der Zahlung erhöhter Familienleistungen, auszugleichen. Insofern ist es auch sinnvoll, dass sich die Definitionen von Behinderung unterscheiden. Es ist daher nicht vorgesehen, einen einheitlichen Behindertenbegriff zu schaffen, an den auch rechtliche Konsequenzen geknüpft werden könnten.

Die Leistungen nach den diversen Gesetzen, z.B. dem Behinderteneinstellungsgesetz, dem Bundespflegegeldgesetz etc. basieren auch auf dem Finalitätsprinzip, d.h. es werden keine Unterschiede auf Grund der Art und der Ursache der Behinderung oder dem Alter, in dem die Behinderung entsteht, gemacht.

In der gesetzlichen Unfallversicherung hingegen muss sich der Unfall im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.

## b) Gestaltung des Behindertenrechts

Die Kompetenzbestimmungen der österreichischen Bundesverfassung enthalten keinen eigenen Tatbestand der Behindertenhilfe oder der Rehabilitation. Einzelne dieser Bereiche sind durch Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausdrücklich dem Bund übertragen, z.B. die Sozialversicherung oder der Großteil des Arbeitsrechtes und des Gesundheitswesens. Hinsichtlich des Bundespflegegeldes wurde durch eine eigene Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes begründet. In anderen Bereichen liegt gemäß Art. 12 B-VG die Grundsatzgesetzgebung beim Bund, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung bei den Ländern (z.B. Sozialhilfe). Soweit dies jedoch nicht der Fall ist, bleibt die Zuständigkeit für die Behindertenhilfe und die Rehabilitation nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG im Bereich der Länder. Diese Kompetenzaufteilung hat sich bewährt und als sachlich begründet erwiesen, weil sie es ermöglicht, sich mit Problemen behinderter Menschen dort auseinander zu setzen, wo sie auftreten.

Mit dem Bundesbehindertengesetz wurden im Jahre 1990 die bundesgesetzlich geregelten Bestimmungen betreffend das Behindertenwesen in einem umfassenden Behindertengesetz zusammengefasst und Regelungen zur

Koordinierung der Rehabilitationsleistungen gesetzlich verankert. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, ihre Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck werden auch auf regionaler Ebene Vereinbarungen getroffen. Auf Bundesebene ist das Sozialministerium für die Koordination der Behindertenangelegenheiten zuständig.

Die Hauptakteure der beruflichen Integration sind das Arbeitsmarktservice, das Bundessozialamt und die Länder.

Das Arbeitsmarktservice bietet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der regionalen Vereinbarungen mit seinen Einrichtungen alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erlangung eines Arbeitsplatzes auch behinderten Menschen an bzw. gestaltet sie auch so, dass der Zugang zu diesen Leistungen für Menschen mit Behinderungen möglich ist.

Das Bundessozialamt entwickelt in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice, dem jeweiligen Land und den Sozialversicherungsträgern unter Einbindung der Schulbehörden, Sozialpartner, Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsträger all jene zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf Grund der Behinderung zusätzlich notwendig sind und finanziert diese Leistungen nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen und der regionalen Vereinbarungen.

Die Länder finanzieren im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze die Hilfe zur beruflichen Eingliederung und leisten im Rahmen dieser rechtlichen Verpflichtungen und regionalen Vereinbarungen ihren Beitrag zur Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus nimmt der jeweils zuständige Versicherungsträger seine rechtlichen Leistungsverpflichtungen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes wahr.

Das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger erfolgt gleichberechtigt und partnerschaftlich. Dennoch ist es erforderlich, eine Steuerungsfunktion zur Initiierung und Koordination der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen festzulegen. Diese Funktion wird vom Bundessozialamt als Drehscheibe bei der beruflichen Rehabilitation, Integration und umfassenden Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen.

Bei allen wichtigen Fragen der Behindertenpolitik und der Pflegevorsorge wird auch der Dachverband der Behindertenorganisationen, die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), miteinbezogen. Die ÖAR ist in allen wichtigen Gremien des Sozialministeriums vertreten, und zwar im Bundesbehindertenbeirat, der beratende Funktion in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik hat, im Arbeitskreis für Pflegevorsorge, dessen Aufgabe es ist, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge abzugeben sowie einen Jahresbericht über die Pflegevorsorge zu erstellen und im Ausgleichstaxfondsbeirat, der sich mit den Fragen der beruflichen Rehabilitation befasst.

Personen mit einem ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf von mehr als 50 Stunden pro Monat, der voraussichtlich mindestens 6 Monate andauert, haben Anspruch auf Pflegegeld, das entweder vom Bund (für Pensionisten und Unfallrentner aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundesbeamtenpension oder Versorgungsrenten) oder von den Bundesländern (für Berufstätige, deren Angehörige, Sozialhilfeempfänger, Landes- und Gemeindebeamte im

Ruhestand)gewährt wird, abgestuft nach dem individuellen Pflegebedarf. Daneben stehen bei Bedarf Pflegesachleistungen von ambulanten, teilstationären oder stationären Diensten zur Verfügung.

In der gesetzlichen Pensionsversicherung werden für Angestellte und Facharbeiter Berufs- bzw. für Arbeiter Erwerbsunfähigkeitspensionen gewährt, wenn sich die Arbeitsfähigkeit um mindestens 50 % gemindert hat. Für eine Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hingegen ist eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von mindestens 20 % erforderlich. Die Unfallrente und die Invaliditätspension können nebeneinander gebühren.

Bei den Familienleistungen wird zur allgemeinen Familienbeihilfe eine erhöhte Familienbeihilfe von derzeit € 131 pro Monat für erheblich behinderte Kinder (Grad der Behinderung mindestens 50 % oder dauernd erwerbsunfähig) gewährt. Ist die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten oder während einer Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, wird die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe unbegrenzt geleistet.

### **c) Leistungen in den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherung**

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) stellt das zentrale Instrument der österreichischen Rechtsordnung für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen dar. Das Ziel des Gesetzes ist es, durch eine Reihe von Förder- und Schutzmaßnahmen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen. Das Behinderteneinstellungsgesetz beruht im Wesentlichen auf den drei Säulen Beschäftigungspflicht (Beschäftigung mindestens eines begünstigten Behinderten pro 25 Arbeitnehmer, ansonsten Bezahlung einer Ausgleichstaxe pro Monat und offener Pflichtstelle), finanzielle Anreize zur Förderung der Eingliederung (z. B. Zuschüsse zu Lohnkosten und Arbeitsplatzadaptierungen) und Schutzrecht (u. a. Kündigungsschutz).

Der anspruchsberechtigte Personenkreis setzt sich im Wesentlichen aus den begünstigten Behinderten zusammen. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Begünstigteneigenschaft sind ein Grad der Behinderung von mindestens fünfzig von Hundert und die Fähigkeit, zumindest auf einem geschützten Arbeitsplatz tätig zu sein. Die begünstigte Person muss weiters Staatsbürger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder anerkannter Flüchtling sein und dem Arbeitsmarkt zumindest theoretisch zur Verfügung stehen. Die Begünstigteneigenschaft eröffnet den Zugang zu den Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds aus dem Titel der beruflichen Rehabilitation.

Zu den wichtigsten Förderungen und Maßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation zählen Eingliederungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche, Förderungen für Arbeitnehmer mit Behinderung und Förderungen für Unternehmer, die behinderte Menschen beschäftigen.

Neben diesen Förderungen, die vom Bundessozialamt vollzogen werden, gewähren auch das Arbeitsmarktservice und die Länder Förderungen zur beruflichen Integration.

Für die soziale Rehabilitation sind primär die Länder und die Sozialversicherungsträger zuständig. Es werden aber auch im Wesentlichen für begünstigte Behinderte Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds unter dem Titel der sozialen Rehabilitation gewährt.

Das sind z.B. Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung des Wohnraumes, zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges, zur Erlangung einer Lenkerberechtigung und Fahrtkostenzuschüsse. Weiters werden spezielle Schulungen für blinde und schwer sehbehinderte Personen sowie die Anschaffung eines Blindenführhundes gefördert. Darüber hinaus gibt es Förderungen von Kommunikationshilfsmitteln, von elektronischen Hilfsmitteln und Zuschüsse zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen.

In der gesetzlichen Sozialversicherung werden Maßnahmen der Rehabilitation im Wesentlichen Versicherten mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen gewährt. Diese Maßnahmen setzen ein, sobald der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Dieser Leistung liegt die Zielsetzung zu Grunde, die Arbeitsfähigkeit des Versicherten möglichst lange zu erhalten und eine vorzeitige Auszahlung von Pensionen zu vermeiden. Folgende Rehabilitationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Die medizinischen Maßnahmen umfassen alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Fähigkeit zur Berufsausübung, Unterbringung in Rehabilitationszentren, ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe. Bei den beruflichen Maßnahmen wird versucht, den Behinderten in seinen früheren oder einen neuen Beruf zu integrieren. Bei den sozialen Maßnahmen werden Darlehen für eine behindertengerechte Wohnung oder Fahrzeug gewährt.

Die Einleitung der Maßnahmen bedarf der Zustimmung des Behinderten. Für die Dauer der medizinischen Rehabilitation hat der Pensionsversicherungsträger ein Übergangsgeld in Höhe von 60 % des durchschnittlichen Verdienstes zu leisten.

## **d) Gesellschaftliche Teilhabe**

Im Juli 1997 wurde im Nationalrat mit den Stimmen aller Parteien eine Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz beschlossen. An den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wurden folgende Sätze angefügt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Der erste Satz enthält ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung von Behinderten. Im Rahmen seiner Entscheidung über Beschwerden wird der Verfassungsgerichtshof daher in Zukunft bei der Beurteilung, ob eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung vorliegt, neben dem Gleichheitsgrundsatz auch das Diskriminierungsverbot auf Grund der Behinderung besonders berücksichtigen müssen. Die im zweiten Satz verankerte Staatszielbestimmung soll allen Gebietskörperschaften die Verpflichtung auferlegen, sich vermehrt um die Förderung und Unterstützung behinderter Menschen zu kümmern und auf

deren Gleichbehandlung in allen Bereichen des täglichen Lebens hinzuwirken. Diese Regelung ist jedoch nicht einklagbar.

Infolge dieser Verfassungsbestimmung wurden in einigen Gesetzen Änderungen zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen vorgenommen.

Die Auswirkungen einer Behinderung betreffen nicht nur die Erwerbstätigkeit, sondern alle Lebensbereiche. Moderne Behindertenpolitik stellt daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die in die allgemeinen politischen Konzepte und Maßnahmen eingebunden werden muss („mainstreaming“). Sie muss dabei auf einer ganzheitlichen Sicht des Menschen beruhen, in der seine körperlichen, geistigen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt werden.

Dem hat die österreichische Bundesregierung mit ihrem im Jahr 1992 beschlossenen Behindertenkonzept Rechnung getragen. Das Behindertenkonzept ist die Leitlinie der Behindertenpolitik der österreichischen Bundesregierung und enthält die wichtigsten Ziele für die einzelnen Lebensbereiche, wie Kindheit, Schule, Berufsausbildung, Arbeit, Gesundheit, Bauen, Wohnen, Verkehr, Freizeit und Pflegevorsorge. In jenen Bereichen, die vorrangig in die Kompetenz der Länder fallen, sind die Zielsetzungen des Konzeptes als Aufforderung des Bundes an die Länder zu verstehen.

Im Rahmen des Behindertenkonzeptes bildet die Notwendigkeit der Integration, wonach den behinderten Menschen die bestmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesichert werden muss, einen zentralen Grundsatz. Die in Österreich gesetzten Maßnahmen zur Integration in alle Lebensbereiche werden gerade auch im Hinblick auf das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 verstärkt weitergeführt.

Die Bundesregierung hat mit dem Beschluss der Behindertenmilliarde die Bemühungen um die berufliche Integration von behinderten Menschen intensiviert. Im Rahmen der unterschiedlichen Maßnahmen sollen jährlich 7.000-8.000 Personen erfasst werden.

Konkret werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Jugendliche mit Behinderungen

Der Übergang zwischen Schule und Beruf ist vor allem für Jugendliche mit Behinderungen oft sehr schwierig zu bewältigen, da es für diese Gruppe an Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten mangelt. Ein auf die Bedürfnisse dieser Jugendlichen abgestimmtes Integrationspaket umfasst Maßnahmen, wie z.B. Integrationsbeihilfen mit befristeter Übernahme der Lohnkosten als Anreiz zur Aufnahme junger behinderter Menschen, Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte, Arbeits- und Bildungsassistenz sowie Studien- und Lehrlingsbeihilfen.

- Ältere Menschen mit Behinderung

Um präventiv den Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern, werden neben den bereits bestehenden Maßnahmen zusätzlich Integrationsbeihilfen sowie Arbeitsplatzbeihilfen zur Förderung der inner- und außerbetrieblichen Fortbildung forciert.

- Begleitende Maßnahmen

Viele Unternehmen sind im Umgang mit behinderten Menschen nicht vertraut. Das Unternehmensservice soll helfen, durch organisatorische und technische Maßnahmen behinderte Menschen optimal einsetzen zu können. Die Beratung umfasst z.B. die behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung, das Erkennen von individuellen Beschäftigungsmöglichkeiten, den Umgang mit Behinderungen, die Information über Fördermöglichkeiten und unternehmensrelevante Regelungen im Behindertenrecht. Zudem werden Förderungen für behindertengerechte bauliche und technische Ausstattungen von Betrieben und Arbeitsplätzen angeboten. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine Kampagne zur Verbreitung eines "normalen Bildes" von behinderten Menschen in Wirtschaftskreisen gestartet.

Die im Rahmen der Behindertenmilliarde geplanten Maßnahmen werden vom Bundessozialamt abgewickelt. Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen werden alle relevanten Partner auf Landesebene eingebunden sowie bereits vorhandene Koordinationsstrukturen genutzt.

Österreich nimmt das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) 2003 zum Anlass, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit einen Schwerpunkt zur Sensibilisierung der Bevölkerung für ein verändertes Bild von Menschen mit Behinderungen zu setzen. Weitere österreichische Schwerpunkte zum EJMB sind:

- Erstellung eines Berichtes der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich;
- Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen;
- Barrierefreiheit im umfassenden Sinn;
- Zehn Jahre Reform der Pflegevorsorge.

Die Europäische Kommission hat zur die Förderung von Projekten, die den Zielsetzungen des Europäischen Jahres entsprechen, Österreich einen Betrag von 300.000 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde von Österreich verdoppelt. Insgesamt werden damit 21 Projekte im Rahmen des Europäischen Jahres gefördert. Eine Liste dieser Projekte inklusiver einer kurzen Beschreibung des Projektinhaltes findet sich auf der Homepage [www.andersgleich.at](http://www.andersgleich.at).